Satzung der THW-Jugend e.V.

1 Name, Rechtsstellung, Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Jugend“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.), nachfolgend THW-Jugend genannt.

1.2 Der Sitz der THW-Jugend ist Bonn.

2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

2.1 Die THW-Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Gliederungen und Mitglieder der THW-Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vermittlung von Zuwendungen für die Jugendarbeit im Sinne dieser Jugendordnung an die Gliederungen und Mitglieder, insbesondere Zuwendungen des Bundes.

2.2 Die THW-Jugend will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.

2.3 Die THW-Jugend arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit der THW-Bundesvereinigung e. V. sowie den angeschlossenen THW-Landesvereinigungen und THW-Helfervereinigungen zusammen und wird von diesen tatkräftig unterstützt.

2.4 Die THW-Jugend will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.

2.5 Die THW-Jugend will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.

2.6 Die THW-Jugend will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u. a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.

2.7 Die THW-Jugend will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.

2.8 Die THW-Jugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

2.9 Die THW-Jugend will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.

2.10 Die THW-Jugend ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.11 Mittel der THW-Jugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die natürlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.12 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.13 Die THW-Jugend fördert die vorurteilsfreie Begegnung aller Menschen, unabhängig ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Behinderung. Die THW-Jugend wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Die THW-Jugend tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und durch ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

3 Gliederung

3.1 Die THW-Jugend gliedert sich in

a) Bundesjugend
b) Landesjugend
c) Ortsjugend.

Es können zusätzlich Gliederungen zwischen Landesjugend und Ortsjugend gebildet werden, im Folgenden Bezirksjugenden genannt.

3.2 Unter die Gliederungen der Landesjugenden fallen die in einem oder mehreren Bundesländern als selbstständiger Verein zusammengeschlossenen Mitglieder, die Ortsjugenden und soweit vorhanden die Bezirksjugenden der THW-Jugend.

3.3 Unter die Gliederungen der Ortsjugenden fallen die auf Ortsebene als selbstständiger Verein, als unselbstständige Untergliederung oder als Jugendabteilung einer als aktives Mitglied aufgenommenen THW-Helfervereinigung zusammengeschlossenen Mitglieder der THW-Jugend.

3.4 Aufgenommene Gliederungen tragen den Namen der THW-Jugend mit einem ihren örtlichen Bereich kennzeichnenden Zusatz und dürfen das Zeichen der THW-Jugend verwenden.

4 Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen

4.1 Aktive Mitglieder in der THW-Jugend sind

a) die Landesjugenden gem. Artikel 3.1
b) soweit vorhanden, die Bezirksjugenden
c) die Ortsjugenden gem. Artikel 3.3
d) die THW-Helfervereinigungen mit einer Jugendabteilung im Status einer Ortsjugend nach Artikel 3.3
e) die natürlichen Personen als aktive Mitglieder der Bundes-, Landes-, Bezirks- und Ortsjugend.

4.2 Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen der Bundes-, Landes-, Bezirks- und Ortsjugenden sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

4.3 Die Aufnahme der Landesjugenden erfolgt durch den Bundesjugendvorstand. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss begründet werden.

4.4 Um in die THW-Jugend als Landesjugend aufgenommen werden zu können, muss diese

a) rechtlich selbstständig sein
b) gemeinnützig sein
c) die Aufgaben nach Artikel 2 wahrnehmen
d) eine Satzung vorlegen, die den Grundsätzen dieser Satzung nicht widerspricht sowie auf der Satzungsvorlage der jeweiligen Ebene basiert und ihr nicht widerspricht
e) die Beschlüsse der Organe der THW-Jugend e. V. anerkennen
f) einen Aufnahmebeschluss ihres höchsten Gremiums vorlegen
g) die Ortsjugenden und - sofern vorhanden - die selbstständigen Bezirksjugenden in ihrem Bereich, die den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen, aufnehmen.

4.5 Pro Ortsverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk kann nur eine Ortsjugend aufgenommen werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Zustimmung der zuständigen Landesjugend.

4.6 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend erlangen die Bezirks- und Ortsjugenden über die Aufnahme in ihre Landesjugend, sofern diese ihrerseits Mitglied der THW-Jugend ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese die Bedingungen gemäß Artikel 4.4 erfüllen. Sind in dieser Landesjugend selbstständige Bezirksjugenden vorhanden, kann die Aufnahme der Ortsjugenden auch in diese erfolgen.

4.7 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend erlangen natürliche und juristische Personen durch die Aufnahme in ihre Orts-, Bezirks- oder Landesjugend, sofern diese ihrerseits Mitglied in der THW-Jugend ist. Die Aufnahme von natürlichen Personen einer Jugendabteilung der THW-Helfervereinigung erfolgt über die Aufnahme in die Jugendabteilung, sofern die THW-Helfervereinigung als juristische Person aktives Mitglied der THW-Jugend ist.

4.8 Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von natürlichen Personen als aktive und Fördermitgliedern in die THW-Jugend wird durch die Bundesjugendleitung getroffen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

4.9 Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von juristischen Personen in die THW-Jugend wird durch den Bundesjugendvorstand getroffen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

4.10 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend endet durch

a) den Austritt aus einer der Gliederungen der THW-Jugend
b) den Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:innen bei Minderjährigen
c) den Ausschluss aus einer der Gliederungen der THW-Jugend
d) den Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person
e) die Auflösung der jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend
f) die Auflösung der THW-Jugend.

4.11 Aus der THW-Jugend kann ausgeschlossen werden, wer

a) dieser Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
b) sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend schädigt
c) der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt
d) als selbstständiger Verein die Voraussetzungen des Artikels 4.4 nicht mehr erfüllt.

Der Ausschluss wird durch die Bundesjugendleitung nach Anhörung des Mitglieds erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Bundesjugendvorstand.

4.12 Verliert eine Landes-, Bezirks- oder Ortsjugend die Voraussetzungen nach Artikel 4.4, so ruht ihre Mitgliedschaft sofort, bis der Ausschluss nach Artikel 4.11 erklärt wurde oder die Voraussetzungen nach Artikel 4.4 wieder erfüllt werden.

4.13 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

4.14 Die Mitgliedererfassung und –verwaltung erfolgt in den jeweiligen Gliederungen. Näheres hierzu kann in Verfahrensrichtlinien geregelt werden. Hierbei dürfen die Verfahrensrichtlinien der Gliederungen denen der THW-Jugend nicht widersprechen.

5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Es können in allen Gliederungen Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

5.2 Die Höhe des Bundesanteils wird vom Bundesjugendausschuss festgelegt. Der Bundesjugendvorstand kann hierzu Verfahrensrichtlinien erlassen.

5.3 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach Artikel 4.11 ausgeschlossen wird.

6 Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien

6.1 Organe der THW-Jugend sind

a) der Bundesjugendausschuss
b) der Bundesjugendvorstand
c) die Bundesjugendleitung.

6.2 Gewählt werden kann

a) wer bei der Wahl anwesend ist oder
b) wer bei Abwesenheit sein:ihr Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.

Die Mitglieder der Bundesjugendleitung, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassenprüfer:innen müssen volljährig sein. Die gewählten Delegierten in Verbänden, in denen die THW-Jugend Mitglied ist, sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

6.3 Die aktiven Mitglieder der THW-Jugend werden durch Delegierte aus den Landesjugenden im Bundesjugendausschuss vertreten.

6.4 Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese ist mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

6.5 Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
Die Bundesjugendleitung kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesen Fällen können die Sitzungen auch als Online-Veranstaltungen stattfinden („virtuelle“ bzw. „digitale“ Sitzungen). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann die Bundesjugendleitung begründet beschließen. Eine angemessene Registrierungsfrist legt die Bundesjugendleitung anlassbezogen fest.
Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder einer Online-Veranstaltung) kann durch die Bundesjugendleitung eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch schriftlich oder elektronisch ermöglicht werden. Hierfür gelten die vorgegebenen Bestimmungen sinngemäß.

6.6 Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll in Textform festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist von dem:der Versammlungsleiter:in und von dem:der jeweiligen Protokollführer:in zu bestätigen. Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstand zu bestätigen.

6.7 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.

6.8 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit selber Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

6.9 Alle Wahlen zu den stimmberechtigten Vorständen und zu den Kassenprüfer:innen finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat:in kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.

6.10 Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.11 Anträge müssen mit Begründung und nach Möglichkeit mit vorformulierter Beschlussvorlage in schriftlicher Form bis 14 Tage vor dem Bundesjugendausschuss an die Bundesgeschäftsstelle gesendet werden. Auf diese Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Dem:der Antragstellenden ist der Eingang des Antrags per E-Mail zu bestätigen. Die Bundesgeschäftsstelle informiert die Bundesjugendleitung über den Antrag.

6.12 Dringlichkeitsanträge zur Behandlung während des Bundesjugendausschusses sind vor Aufnahme in die Tagesordnung in Textform zu stellen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Bundesjugendausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.13 Änderungsanträge sollen konkret und in Textform bei der Sitzungsleitung eingereicht und für alle Delegierten erkennbar gemacht werden.

7 Bundesjugendausschuss

Der Bundesjugendausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend.

7.1 Der Bundesjugendausschuss besteht aus

a) den Delegierten der Landesjugenden (stimmberechtigt)
b) den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes (Stimmberechtigung wie im Artikel 8.1 wird angewendet).

7.2 Der Bundesjugendausschuss beschließt das Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der Delegierten. Die Anzahl der Delegierten der Landesjugenden stellt der Bundesjugendvorstand fest. Jede Landesjugend entsendet mindestens eine:n Delegierte:n pro Bundesland.

7.3 Der Bundesjugendausschuss wird von dem:der Bundesjugendleiter:in geleitet und ist von diesem:dieser mindestens alle drei Jahre oder auf Antrag von mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und mit mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf einstimmigen Beschluss des Bundesjugendvorstandes können Beschlüsse auch schriftlich oder elektronisch herbeigeführt werden. Derartig herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten des Bundesjugendausschusses.

7.4 Zu den Aufgaben des Bundesjugendausschusses gehören

a) der Beschluss der Satzung der THW-Jugend e.V.
b) der Beschluss der Satzungsvorlagen
c) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der THW-Jugend
d) die Wahl des:der Bundesjugendleiter:in sowie von mindestens zwei Stellvertreter:innen für drei Jahre
e) die Wahl von Delegierten in Verbände, in denen die THW-Jugend Mitglied ist, für drei Jahre
f) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer:innen für drei Jahre
g) die Entgegennahme des Berichtes der Bundesjugendleitung
h) die Entgegennahme des Kassenberichtes
i) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer:innen
j) Bildung von Fachausschüssen
k) die Entlastung des Bundesjugendvorstandes
l) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages der THW-Jugend.

8 Bundesjugendvorstand

8.1 Der Bundesjugendvorstand besteht aus

a) dem:der Bundesjugendleiter:in (stimmberechtigt)
b) dessen:deren Stellvertreter:innen (stimmberechtigt)
c) den Landesjugendleiter:innen (stimmberechtigt)
d) den Referent:innen der Bundesjugendleitung (beratend)
e) dem:der Bundesgeschäftsführer:in (beratend)
f) dem:der Präsident:in der Bundesanstalt THW oder dessen:deren Vertreter:in (stimmberechtigt)

g) dem:der Präsident:in der THW-Bundesvereinigung e. V. oder dessen:deren Vertreter:in (stimmberechtigt)
h) dem:der THW-Bundessprecher:in oder dessen:deren Stellvertreter:in (beratend).

Jede:r Landesjugendleiter:in kann durch ein Mitglied des Landesjugendvorstandes stimmberechtigt vertreten werden.

8.2 Der Bundesjugendvorstand wird von dem:der Bundesjugendleiter:in geleitet und ist von diesem:dieser mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens 30% seiner stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn 50 % seiner durch die Organe der THW-Jugend und ihrer Gliederungen gewählten Mitglieder anwesend sind.

Auf einstimmigen Beschluss der Bundesjugendleitung können Beschlüsse auch schriftlich oder elektronisch herbeigeführt werden. Derart herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes.

8.3 Der Bundesjugendvorstand nimmt die nicht dem Bundesjugendausschuss vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere

a) die Leitung des Jugendverbandes und die Koordinierung der Tätigkeiten der Landesjugenden
b) die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendausschusses
c) die Feststellung der Anzahl der Delegierten für den Bundesjugendausschuss
d) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung und von internationalen Jugendbegegnungen
e) die Beschlussfassung über den Haushalt.

9 Bundesjugendleitung

9.1 Die Bundesjugendleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern

a) dem:der Bundesjugendleiter:in
b) dessen:deren Stellvertreter:innen.

9.2 Die Bundesjugendleitung führt die Beschlüsse des Bundesjugendvorstandes aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sie übernimmt:

a) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend, soweit sie nicht dem Bundesjugendausschuss oder dem Bundesjugendvorstand vorbehalten sind,
b) die Interessenvertretung der THW-Jugend, insbesondere gegenüber der THW-Bundesvereinigung e. V. und der Bundesanstalt THW,
c) die Verwaltung der finanziellen Mittel,
d) die Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Verbänden.

9.3 Die Mitglieder der Bundesjugendleitung vertreten die THW-Jugend gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung sind sie durch die THW-Jugend freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

9.4 Die Bundesjugendleitung kann Referent:innen beauftragen, die sie bei der Wahrnehmung eng umrissener Teilaufgaben unterstützen. Der Bundesjugendvorstand ist hierüber zu informieren.

9.5 Die Mitglieder der Bundesjugendleitung haben das Recht, an den Veranstaltungen der Orts-, Bezirks- und Landesjugenden teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. In Ausnahmefällen kann die Bundesjugendleitung auf Beschluss des Bundesjugendvorstandes zu Sitzungen der Organe der Orts-, Bezirks- und Landesjugenden einladen und die Sitzungsleitung übernehmen.

10 Bundesgeschäftsführer:in, Geschäftsstelle

10.1 Zur Durchführung der laufenden Geschäfte und der Kassenführung bedient sich die Bundesjugendleitung des:der Bundesgeschäftsführer:in.

10.2 Einstellung und Entlassung des:der Bundesgeschäftsführer:in werden vom Bundesjugendvorstand beschlossen. Bei Neueinstellung des:der Bundesgeschäftsführer:in hat die Bundesjugendleitung das Vorschlagsrecht.

10.3 Der:die Bundesjugendleiter:in ist Vorgesetzte:r des:der Bundesgeschäftsführer:in. Der:die Bundesgeschäftsführer:in ist der Bundesjugendleitung verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte.

10.4 Die THW-Jugend kann eine Geschäftsstelle einrichten. Für die Arbeit der Geschäftsstelle kann der Bundesjugendvorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

11 Datenschutz

11.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der THW-Jugend werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der THW-Jugend verarbeitet.

11.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

11.3 Den Organen der THW-Jugend, allen Mitarbeitenden oder sonst für die THW-Jugend Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der THW-Jugend hinaus.

12 Finanzierung

12.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend erfolgt durch

a) Zuwendungen der Bundesanstalt THW
b) Zuschüsse der THW-Bundesvereinigung e.V.
c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
d) Spenden und Umlagen
e) erhobene Mitgliedsbeiträge
f) sonstige Zuschüsse.

12.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13 Auflösung der THW-Jugend und Änderung der Satzung

13.1 Die THW-Jugend löst sich durch Erlöschen sämtlicher Mitgliedsvereine oder durch 75 % Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Bundesjugendausschusses auf.

13.2 Bei Auflösung der THW-Jugend oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Jugend an die Bundesanstalt THW, hilfsweise an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den:die Bundesminister:in des Innern und für Heimat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

13.3 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder des Bundesjugendausschusses.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

14.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 36. Bundesjugendausschusses vom 07.-08.05.2022 beschlossen.